Zeitung des Projektes
„Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“
des Weibernetz e. V.

Ausgabe Nr. 33, Dezember 2017
kostenlos

Weiber ZEIT

Leicht gesagt

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2017 ist schon wieder vorbei.
Bei der Politik war in Deutschland
die Wahl für den Bundes-Tag
ganz wichtig.
Es ist immer noch nicht klar:
Welche Parteien machen zusammen
eine Regierung?
Wir müssen noch abwarten.

Bei der Politik auf der ganzen Welt
ist es gerade auch schwierig.
In vielen Ländern ist Krieg.
Manche Länder drohen sich gegenseitig
mit Krieg.

Trotzdem ist Politik
für Menschen mit Behinderung
auch wichtig.
Zum Beispiel das neue
Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Wir schreiben:
Was ist für Frauen mit Behinderung
wichtig im Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Wir schreiben dieses Mal
auch viel über das Thema
Gewalt gegen Frauen mit Behinderung.
Denn in den letzten 4 Jahren
ist viel getan worden
gegen Gewalt an Frauen.

Und wir schreiben
über eine Schrift-Stellerin.
Sie ist
eine berühmte Frau mit Behinderung
und heißt Jane Bowles.
Jetzt wünschen wir Ihnen
schöne Weihnachten und
ein gutes neues Jahr!

Ihre Weiber-Zeit-Schreiberinnen

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz. Was steht drin für Frauen mit Behinderung?

Seit 2017 gibt es das neue **B**undes-**T**eil**h**abe-**G**esetz.
Kurz heißt das Gesetz: **BTHG**.

Im **BTHG** stehen viele neue Rechte für Menschen mit Behinderung.
Vor einem Jahr, in der WeiberZEIT Nr. 31
haben wir schon einmal darüber geschrieben.
Dieses Mal schreiben wir über die neuen Rechte
von Frauen mit Behinderung im **BTHG**.

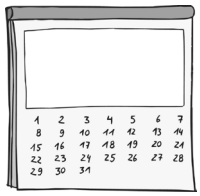

Es gelten aber noch nicht alle Rechte vom **BTHG** ab sofort.
Manche Rechte gelten jetzt schon.
Viele Rechte gelten ab 2018.
Manche Rechte kommen erst in 2 oder 3 Jahren dazu.

Das ist ganz schön kompliziert.
Wir schreiben deshalb in diesem Artikel immer dazu,
ab wann das Recht gilt.

Was ist neu für Frauen mit Behinderung?

- **Assistenz für Eltern**

Das Recht gilt ab 2018.
Eltern mit Behinderung haben jetzt ein Recht auf Assistenz.
Das gilt auch für Eltern mit Lern-Schwierigkeiten.
Dann heißt es: Begleitete Elternschaft.
Die Assistenz kann den Eltern bei ihren Kindern helfen.
Zum Beispiel bei den Hausaufgaben von der Schule.
Oder wenn das Baby noch ganz klein ist beim Wickeln.
Oder damit das Kind nicht auf die Straße läuft.
Das Recht steht im Sozial-Gesetz-Buch 9 im Paragraf 78.

● Assistenz und Unterstützung

Das Recht gilt ab 2018.
Bisher gab es kein gutes Recht für Assistenz und Unterstützung.
Menschen mit Behinderung durften nur wenig Geld
auf ihrem Spar-Buch haben, wenn sie Assistenz brauchen.
Jetzt dürfen sie mehr Geld sparen.
Das ist gut.

Es gibt aber auch viele Dinge, die nicht gut sind.
Zum Beispiel:
Eine Frau möchte nachmittags Fußball spielen gehen.
Eine andere Frau möchte sich neue Kleider kaufen.
Eine andere Frau möchte lieber ins Kino gehen.
Alle 3 Frauen sollen sich eine Assistentin teilen.
Die 3 Frauen können also nicht alle das machen, was sie wollen.
Sie müssen sich auf eine Sache einigen.
Das ist nicht gut.
Dann können sie nicht selber über ihr Leben bestimmen.
Das Recht steht im Sozial-Gesetz-Buch 9 im Paragraf 78.

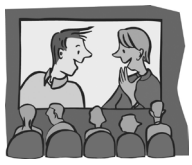

● Frauen-Beauftragte in WfbM

Das Recht gilt seit 2017.
Es muss jetzt in jeder WfbM Frauen-Beauftragte geben.
Die Frauen-Beauftragten werden gewählt.
Frauen-Beauftragte beraten die Frauen.
Sie machen Angebote in der Werkstatt für die Frauen.
Sie hören den Frauen zu.
Sie nehmen die Probleme der Frauen ernst.
Sie sprechen mit der Leitung:
Sie sagen, was in der Werkstatt für Frauen besser werden muss.
Das Recht steht im Sozial-Gesetz-Buch 9 im Paragraf 222.
Und in der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.

● **Kein Geld für ein Auto für Menschen, die nicht arbeiten gehen.**

Menschen mit Behinderung, die arbeiten gehen und ein Auto brauchen,
bekommen Geld für den Kauf von dem Auto dazu.
Frauen mit Behinderung hatten gefordert:
Frauen gehen oft nicht arbeiten.
Weil sie sich um die Kinder kümmern.
Oder weil sie ihre Eltern pflegen.
Dafür brauchen sie auch ein Auto.
Deshalb sollen sie auch Geld für den Kauf von einem Auto bekommen.
Das ist sonst ungerecht.
Aber im neuen **BTHG** gibt es wieder kein Geld für ein Auto,
wenn die Person nicht arbeiten geht.

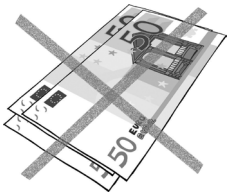

Das ist noch neu im BTHG:

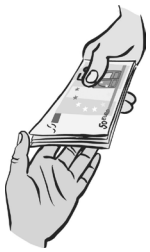

● **Geld für Arbeit**

Das Recht gilt ab 2018.
Das Geld für Arbeit gilt für alle Beschäftigten in der WfbM.
Es macht es leichter außerhalb von der WfbM Arbeit zu bekommen.
Die Firma bekommt Geld, wenn sie einen Menschen aus der WfbM beschäftigt.
In der Firma gibt es richtigen Lohn.
Die Person ist richtig bei der Firma angestellt.
Wenn der Job bei der Firma zu Ende ist.
Oder die Person hat keine Lust mehr, bei der Firma zu arbeiten.
Dann kann die Person wieder in einer WfbM arbeiten.

Martina Puschke

Schutz vor Gewalt

Frauen mit Behinderung erleben sehr oft Gewalt.
Viel öfter als Frauen ohne Behinderung.
Das muss sich ändern.
Frauen mit Behinderung sollen nicht mehr so oft Gewalt erleben.
Deshalb müssen sie besser vor Gewalt geschützt werden.

Es ist schon einiges getan worden für den Schutz vor Gewalt.
Wir schreiben hier, was schon getan wurde:

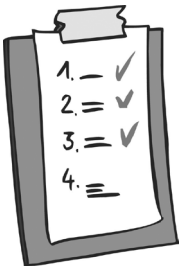

1. Gewalt-Schutz durch Frauen-Beauftragte
2. Empfehlungen für den Schutz vor Gewalt
   von der weltweiten Arbeits-Gruppe
   für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
3. Das sagt die Bundes-Regierung
   zu den Empfehlungen von der weltweiten Arbeits-Gruppe
4. Ein besseres Gesetz für den Schutz vor Gewalt
5. Ein neuer Vertrag in Europa zum Schutz vor Gewalt
6. Gewalt-Schutz für Flüchtlinge mit Behinderung

Am Schluss auf Seite 11 schreiben wir:
Das findet Weibernetz wichtig für einen guten Gewalt-Schutz.

1. Gewalt-Schutz durch Frauen-Beauftragte

Es muss jetzt in jeder WfbM Frauen-Beauftragte geben.
Frauen-Beauftragte beraten die Frauen in der WfbM.
Zum Beispiel wenn die Frauen Gewalt erlebt haben.
Dann überlegt die Frauen-Beauftragte zusammen mit der Frau:
Was tut der Frau jetzt gut?
Was braucht sie, damit es ihr besser geht?

Es ist sehr schwer, Frauen bei Gewalt zu helfen.
Deshalb gibt Weibernetz den Frauen-Beauftragten den Tipp:
Ruft bei einer Frauen-Beratungs-Stelle in Eurer Stadt an.
Die Beraterinnen von der Frauen-Beratungs-Stelle kennen sich gut aus.
Sie wissen, wie Frauen bei Gewalt geholfen werden kann.

Eine Frauen-Beauftragte kann auch zusammen mit der Frau,
die Gewalt erlebt hat, zur Frauen-Beratungs-Stelle gehen.
Wenn die Frau das möchte.

Für einen guten Gewalt-Schutz in der WfbM reicht es aber nicht,
dass es eine Frauen-Beauftragte gibt.
Die Frauen-Beauftragte kann gute Arbeit machen.
Aber die WfbM muss auch noch einen Plan machen:
So werden Frauen besser vor Gewalt geschützt.
Das machen wir, wenn Gewalt passiert.
Den Plan soll die WfbM
zusammen mit der Frauen-Beauftragten machen.

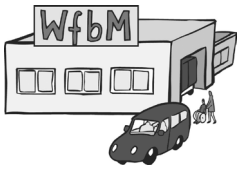

2. Empfehlungen für den Schutz vor Gewalt von der weltweiten Arbeits-Gruppe für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

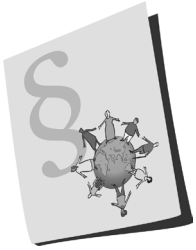

In der Behinderten-Rechts-Konvention steht:
Frauen mit Behinderung müssen vor Gewalt geschützt werden.
Die Behinderten-Rechts-Konvention ist ein Vertrag
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt.
Kurz heißt die **B**ehinderten-**R**echts-**K**onvention: **BRK**.

Es gibt eine weltweite Arbeits-Gruppe
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Die Arbeits-Gruppe schaut in allen Ländern auf der Welt:
Was wird in den Ländern getan, damit die Menschen
die Rechte von der **BRK** bekommen?

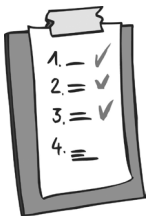

Die Arbeits-Gruppe hat auch in Deutschland geschaut:
Was macht Deutschland für den Schutz vor Gewalt?
Die Arbeits-Gruppe sagt:
Deutschland muss noch mehr für den Schutz vor Gewalt machen.
Es muss einen guten Plan für den Schutz vor Gewalt geben.

In dem Plan muss zum Beispiel stehen:

- Es muss eine Überwachungs-Stelle zum Schutz vor Gewalt geben.
  Die Überwachungs-Stelle schaut genau:
  Wird in Einrichtungen genug für den Schutz vor Gewalt getan?

- Es muss eine Beschwerde-Stelle für Einrichtungen geben.
  Bei der Beschwerde-Stelle können Bewohnerinnen
  von Einrichtungen anrufen, wenn sie Gewalt erlebt haben.
  Oder wenn sie gesehen haben, dass jemand Gewalt erlebt.
- Es muss mehr Geld für den Schutz vor Gewalt geben.

3. Das sagt die Bundes-Regierung zu den Empfehlungen von der weltweiten Arbeits-Gruppe

Die Bundes-Regierung sagt zu den Empfehlungen:
Deutschland hat schon sehr viel
für den Schutz vor Gewalt bei Frauen gemacht.
Dabei denkt sie auch immer an den besonderen Schutz
von Frauen mit Behinderung.

Zum Beispiel:

- Es gibt in Deutschland das Hilfe-Telefon für Gewalt gegen Frauen.
  Das Hilfe-Telefon hat die Telefon-Nummer: 08000 116 016
  Alle können dort am Tag und in der Tag Nacht anrufen.
  Der Anruf kostet kein Geld.
  Es gibt auch Beratung in Leichter Sprache und in Gebärden-Sprache.

- Es gibt ein Projekt zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen.
  In dem Projekt werden gute Beispiele
  für den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen gezeigt.
  Und es gibt viele weitere Projekte und Vereine,
  die Geld von der Bundes-Regierung bekommen.
  Damit sie etwas für den Schutz vor Gewalt
  gegen Frauen mit Behinderung tun.
  Zum Beispiel Weibernetz.

- Die Heim-Aufsicht schaut in Wohn-Einrichtungen,
  ob Gewalt in den Einrichtungen passiert.
  Eine andere Stelle schaut in Pflege-Einrichtungen,
  ob Gewalt in der Pflege passiert.

4. Ein besseres Gesetz für den Schutz vor Gewalt

Vor 2 Jahren wurde in Deutschland
das Gesetz für Strafen bei sexueller Gewalt neu gemacht.
In dem Gesetz stehen gute neue Regeln für Frauen mit Behinderungen.
Zum Beispiel für Frauen, die sich nicht wehren können.
Für Frauen, die noch nicht einmal „Nein!“ sagen können.
Weil sie eine schwere Behinderung haben und nicht sprechen können.
Oder weil sie starke Medikamente bekommen haben.

Es gibt Täter, die einer Frau, die sich nicht wehren kann, Gewalt antun.
Diese Täter bekommen jetzt eine höhere Strafe.
Sie müssen mindestens 1 Monat lang in ein Gefängnis.
Oder 5 Jahre lang.
Je nachdem, wie schlimm die Gewalt war,
die sie gemacht haben.

Und noch eine wichtige Sache ist neu:
Manchen Frauen mit Behinderung fällt es schwer zu entscheiden:
Will ich Sex mit jemanden haben oder will ich keinen Sex?
Wenn eine Frau „Nein!“ zum Sex sagt oder wenn sie gar nichts sagt:
Dann darf der Partner oder die Partnerin keinen Sex mit der Frau haben!

5. Ein neuer Vertrag in Europa zum Schutz vor Gewalt

Die Istanbul-Konvention ist ein Vertrag
zum Schutz vor Gewalt an Frauen in Europa.
Deutschland hat den Vertrag unterschrieben.

In der Istanbul-Konvention steht für Frauen mit Behinderung:
Frauen mit Behinderung brauchen
einen besonders guten Schutz vor Gewalt.
Frauen-Häuser und Frauen-Beratungs-Stellen müssen barriere-frei werden.
Immer wenn etwas für den Gewalt-Schutz getan wird,
muss die Bundes-Regierung daran denken:
Was muss getan werden, damit Frauen mit Behinderung
auch gut vor Gewalt geschützt sind?

6. Gewalt-Schutz für Flüchtlinge mit Behinderung

Viele Menschen müssen ihr Land verlassen.
Zum Beispiel weit dort Krieg ist.
Diese Menschen heißen Flüchtlinge.
Viele Flüchtlinge kommen nach Deutschland.
Es gibt auch viele Flüchtlinge mit Behinderung.

Es gibt jetzt Regeln zum Schutz vor Gewalt in Flüchtlings-Heimen.
In den Regeln steht zum Beispiel:
Es muss eine Ansprech-Person für Flüchtlinge mit Behinderung geben.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen wissen:
Frauen mit Behinderung erleben besonders oft Gewalt.
Flüchtlings-Heime brauchen Räume,
in denen Frauen und ihre Kinder vor Gewalt geschützt sind.

Das findet Weibernetz wichtig für einen guten Gewalt-Schutz:

Auf den letzten Seiten haben wir viel aufgeschrieben
was in Deutschland schon für den Schutz vor Gewalt getan wird.
Das ist gut.
Auf Seite 7 haben wir über die weltweite Arbeits-Gruppe
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.
Die Arbeits-Gruppe sagt:
Deutschland muss noch mehr für den Schutz vor Gewalt machen.
Es muss einen guten Plan für den Schutz vor Gewalt geben.

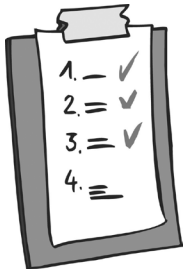

Weibernetz findet einen großen Plan
zum Schutz vor Gewalt für Frauen mit Behinderung gut.
Der Plan muss für ganz Deutschland sein.

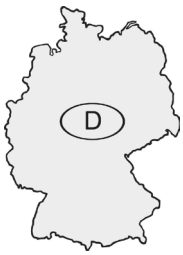

In dem Plan muss zum Beispiel stehen:

- Frauen und Mädchen mit Behinderung müssen stark werden!
  Es muss überall in Deutschland Kurse geben.
  In den Kursen lernen die Frauen und Mädchen zum Beispiel:
  Nein! sagen. Wenn sie etwas nicht wollen.

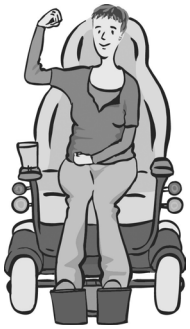

- Frauen-Häuser und Frauen-Beratungs-Stellen
  müssen endlich barriere-frei werden!
  Die Bundes-Regierung und die Bundes-Länder
  müssen das Geld dafür geben.
- Es muss in allen Einrichtungen Regeln für den Gewalt-Schutz geben!
- Es muss eine Beschwerde-Stelle für Einrichtungen geben!
  Bei der Beschwerde-Stelle können Bewohnerinnen
  von Einrichtungen anrufen, wenn sie Gewalt erlebt haben.
  Oder wenn sie gesehen haben, dass jemand Gewalt erlebt.

Martina Puschke und Brigitte Faber

Bericht vom 1. Arbeits-Treffen im Projekt: „Ein Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen“

Im Weibernetz-Projekt zum Thema Frauen-Beauftragte in Einrichtungen wollen wir gemeinsam mit den Frauen-Beauftragten,
ihren Unterstützerinnen und den Trainerinnen
ein bundes-weites Netzwerk aufbauen.
Dafür fand am 25. und 26. Oktober 2017 in Frankfurt
das 1. große Arbeits-Treffen für Frauen-Beauftragte statt.
Das Interesse war riesig:
Viele Frauen-Beauftragte, Unterstützerinnen und Trainerinnen
aus den ersten beiden Projekten waren dabei.
Aber auch viele neu gewählte Frauen-Beauftragte.
Das Projekt-Team stand bei der Begrüßung vor fast 80 Frauen.

Was haben wir bei dem 1. Arbeits-Treffen gemacht?
Bei dem ersten Treffen war vor allem dieser Punkt wichtig:
Um was geht in dem Projekt?
Wie soll die Arbeit an dem neuen Netzwerk aussehen?
Was haben wir für die nächsten 2 Jahre geplant?

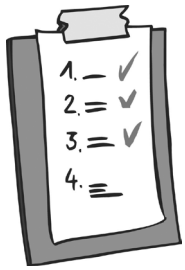

Wir haben für alle Frauen die Geschichte
von Frauen-Beauftragten in den Einrichtungen vorgestellt.

- Woher kam die Idee von den Frauen-Beauftragten?
- Was hat Weibernetz in den letzten Projekten gemacht?

Frauen-Beauftragte
in Einrichtungen

Ein Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen bedeutet vor allem:
Dieses Netzwerk ist von Frauen-Beauftragten für Frauen-Beauftragte.
Die Frauen-Beauftragten in Einrichtungen aus ganz Deutschland
sind das Netzwerk. Ihre Ideen und Wünsche sind für das Netzwerk sehr wichtig.
Wir haben in einem großen Schau-Bild
alle Ideen und Wünsche der Frauen gesammelt.

„Dieser Moment war toll.
Mit so vielen wunderbaren Ideen und Wünschen haben wir gar nicht gerechnet.“
sagt Beatrice Gomez, Projekt-Mitarbeiterin bei Weibernetz.
Das Projekt-Team hatte dann die Aufgabe,
alle Ideen und Wünsche nach Themen zu sortieren.
Daraus sind am Ende 12 Arbeits-Gruppen
mit unterschiedlichen Themen entstanden.
Zum Beispiel:

- Landes-Arbeits-Gemeinschaften in den Bundes-Ländern.
- Geld und Finanzierung.
- So wollen wir miteinander arbeiten.

Auf dem Arbeits-Treffen haben sich die Frauen ein bestimmtes Thema ausgesucht.
In den Arbeits-Gruppen soll nochmal in
einer kleinen Gruppe genauer überlegt werden:

- Was kann das Netzwerk für das Thema machen?
- Was ist wichtig?
- Wer ist für das Thema verantwortlich?
- Oder ist das Thema fertig bearbeitet.

Bei den nächsten Arbeits-Treffen
können die Frauen weiter an ihrem Thema arbeiten.
Oder sich ein neues Thema aussuchen.

Wir haben auch über die Arbeit von
anderen Netzwerken und Bundes-Netzwerken gesprochen.
Die Projekt-Mitarbeiterinnen haben 6 verschiedene Netzwerke besucht.
Alle Infos von den Gesprächen wurden den Frauen vorgestellt.
Das ist wichtig für den Aufbau
von einem bundes-weiten Netzwerk für Frauen-Beauftragte.
Nur wenn alle Frauen gut Bescheid wissen, können sie selbst bestimmen:

- So soll das Netzwerk arbeiten.
- Diese Aufgaben soll das Netzwerk haben.

Das 1. Arbeits-Treffen für Frauen-Beauftragte war ein toller Anfang.
Es war der 1. Schritt für eine selbst-bestimmte
bundes-weite Vernetzung für alle Frauen-Beauftragten.
Jetzt ist es vor allem wichtig, dass die tollen Ideen und Wünsche der Frauen
zu einem starken Netzwerk werden.
Dazu gibt es in den nächsten beiden Jahren
noch mehrere große Arbeits-Treffen und auch kleine regionale Treffen.

Beatrice Gomez, Yvonne Hasse und Ricarda Kluge

Info:
Sie sind Frauen-Beauftragte und wollen mehr Infos über
die Arbeits-Treffen für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen?
Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an.
Wir schicken Ihnen gern das **Protokoll**
von dem 1. Arbeits-Treffen für Frauen-Beauftragte.

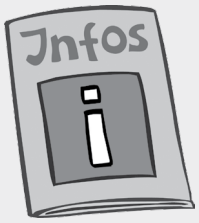

Möchten Sie eine **Einladung** für
das nächste Arbeits-Treffen im **Februar 2018** bekommen?
Sie können sich gern bei uns melden.
Wir erklären Ihnen nochmal genauer:
So geht die Anmeldung für das Arbeits-Treffen.

Kontakt:
E-Mail: frauen-beauftragte@weibernetz.de
Telefon: 05 61 – 72 88 53 14

Jane Bowles (1917-1973)

Jane Bowles war eine Schrift-Stellerin aus Amerika.
Sie wurde am 22. Februar 1917 in New York geboren.
Sie hatte eine Behinderung und humpelte beim Laufen.
Als Kind hat sie sich darüber sehr geärgert.
Als Jane 13 Jahre alt ist, stirbt ihr Vater.
Danach lebt sie alleine mit ihrer Mutter.

Janes Mutter verwöhnt ihre Tochter sehr.
Die Familie hat viel Geld.
Deshalb soll Jane auf ein teures Internat gehen.
Im Internat gehen die Kinder zur Schule und wohnen dort auch.
Aber Jane ist nicht lange auf dem Internat.
Sie stürzt von einem Pferd und bricht sich das Knie.
Sie wird mehrere Male am Knie operiert.

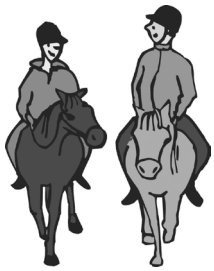

Damit das Knie besser heilen kann,
lebt Jane 2 Jahre lang mit ihrer Mutter in der Schweiz.
Dort ist sie in einem Kranken-Haus.
Sie darf nicht laufen.
Aber das Knie bleibt ihr Leben lang steif.
Im Kranken-Haus liest Jane sehr viel.
Damals hatte Jane das erste Mal die Idee:
Sie möchte Schrift-Stellerin werden.

Mit 17 Jahren schreibt Jane schließlich ihr 1. Buch.
Am liebsten ist sie jedoch auf Partys.
Jane ist eine schöne junge Frau und sie hat gerne Spaß.
Sie liebt Frauen und geht sehr gerne in Kneipen nur für Frauen.
Das gefällt ihrer Mutter gar nicht.
Ihre Mutter möchte, dass sie sich einen Mann sucht und heiratet.
Aber das ist Jane egal.

Als Jane 20 Jahre alt ist, lernt sie doch einen Mann kennen,
der ihr gefällt.
Er heißt Paul und ist ein ruhiger Mann.
Ein Jahr später heiraten die beiden und fahren auf eine lange Reise.
Erst geht die Reise nach Mittel-Amerika und danach nach Paris.
Die lange Reise ist ein großes Abenteuer.
Jane schreibt später in einem Buch die vielen Erlebnisse auf.

Das Zusammen-Leben mit Jane ist für Paul nicht so leicht.
Jane trinkt sehr viel Alkohol.
Sie ist jeden Abend bis spät in die Nacht auf Partys.
Und sie ist sehr unordentlich.
Irgendwann schlägt Paul Jane.
Das darf Paul natürlich nicht.
Aber Jane verzeiht ihm.

6 Monate später fahren die beiden wieder zurück nach New York.
Jane geht weiterhin auf viele Partys und trinkt viel Alkohol.
Sie verliebt sich in eine Frau, die oft bei ihr ist.
Das führt zu einem Streit bei Paul und Jane.
Paul schlägt Jane wieder.
Danach wohnen die Beiden noch zusammen.
Sie sind auch noch verheiratet.
Aber sie sind kein Paar mehr.

Trotzdem verreisen Jane und Paul noch oft zusammen in andere Länder.
Jane verliebt sich auf den Reisen immer wieder in Frauen.
Und sie schreibt Bücher und Geschichten.

Aber Jane geht es nicht gut.
Einmal will sie sich selber töten.
Aber sie überlebt.
Paul soll davon nichts wissen.

Als Jane 30 Jahre alt ist, zieht Paul nach Marokko.
Jane zieht mit ihm nach Marokko und lebt dort 20 Jahre lang.
Die Beiden kennen viele Künstlerinnen und Künstler.
Jane hat wechselnde Beziehungen mit Frauen.
Ihr Leben ist sehr aufregend.

Jane ist inzwischen jedoch krank vom Alkohol.
Sie bekommt Blut-Hochdruck und muss Medikamente nehmen.
Im Alter von 40 Jahren bekommt sie einen Schlag-Anfall.
Danach kann sie nur noch wenig sehen und hat Epilepsie.
Paul begleitet Jane nach England.
Dort ist sie in verschiedenen Kranken-Häusern.
Bald geht es ihr etwas besser.

Aber Jane ist jetzt oft traurig.
Sie hat eine Depression und macht eine Therapie.
Und sie muss Medikamente nehmen.
Die Medikamente vergisst sie aber oft, weil sie wieder Alkohol trinkt.

Es geht Jane immer schlechter.
Als Jane 50 Jahre alt ist, bringt Paul sie in ein Kranken-Haus
für Menschen, die psychisch krank sind.
Dort will Jane aber nicht sein.
Sie wird sehr wütend und möchte wieder nach Hause.

Jane lebt aber noch 6 Jahre lang in verschiedenen Kranken-Häusern.
Es geht ihr schlecht und sie kommt nicht mehr nach Hause.
Mit 56 Jahren stirbt Jane im Kranken-Haus.

Anneliese Mayer
Übersetzung: Martina Puschke

Impressum

Weiber ZEIT
Erscheinungsweise: 2-3 x jährlich
Herausgeberin
Weibernetz e.V., Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel
Tel.: 0561/72 885-310, Fax: 0561/72 885-2310
e-mail: info@weibernetz.de, www.weibernetz.de
Alle Rechte vorbehalten. Copyright beim Weibernetz e.V. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autorinnen selbst verantwortlich.

V.i.S.d.P.: Martina Puschke
Lay-Out: Brigitte Faber
Druck: ausDRUCK, Kassel
Logo Weibernetz e.V.: © Ulrike Vater, Kassel
Logo Frauen-Beauftragte in Einrichtungen: © Ulrike Vater, Kassel

Das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bildnachweis

WeiberZEIT

Fotos:
S. 1: Clipart, Microsoft Word
S. 3, 4-8: Weibernetz e. V.
S. 13: Brigitte Faber

Zeichnungen:
S. 9: Brigitte Faber
S. 14: Zeichnung © Sonja Karle

WeiberZEIT „Leicht gesagt“

Fotos:
S. 13: Weibernetz e. V.

Zeichnungen:
S. 1-14: © Reinhild Kassing
S. 1 unten rechts, Tannenbaum: Schubi Pic
S. 15: Brigitte Faber

Prüfungen

Prüfung Leichte-Sprache-Texte:
Yvonne Hasse

Prüfung Barrierefreiheit der pdf-Datei:
Ulrike Jährig

Regelmäßige Informationen?

- ❍ Ich möchte gerne regelmäßig kostenlos die WeiberZEIT geschickt bekommen.
- ❍ Ich möchte die Weiber ZEIT bitte als barrierefreie pdf geschickt bekommen
- ❍ Ich möchte gerne Mitglied im Weibernetz e.V. werden.
  Bitte schicken Sie mir die nötigen Unterlagen

Name:

Adresse:

Tel. / Fax- Nr.:

e-mail: